

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung - VwKS)

Auf der Grundlage von

- § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung
- in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Kostenschuld der Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die Verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung **beigefügten Kostenverzeichnis**.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.
- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (6) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.
- (7) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung - in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (4) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

§ 8 Kosten der Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes, des Sächsischen Kostenverzeichnisses und der weiteren hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen kommunalen Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 08.06.1999,
 - die 1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 05.02.2002,
 - die 2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 16.12.2003,

- die 3. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 26.01.2010,
- die 4. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 31.05.2016,
- die 5. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 28.01.2020

außer Kraft.

Gnaschwitz, den 26.11.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 26.11.2024



Alexander Fischer
Bürgermeister